

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **46 (1939)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sprüchen immer Schritt halten zu können. — Fast alle übrigen Zweige bis hinein in die Textilbekleidungsindustrie sind bei erschwertem Außengeschäft vom Binnenmarkte befruchtet worden; sie hielten oder überboten den Vorjahrstand, soweit die Rohstofflenkung das zuließ.

Die deutsche Spinnstoffwirtschaft blickt auf ein Jahr reger Betätigung zurück. Bedarf, Technik und Veredelung stellten

erneut gehörige Ansprüche; sie wurden gemeistert. Die Ausfuhrmühen freilich wurden vom versteiften Weltmarkt nicht genügend gelohnt. Das Jahr 1939 stellt der deutschen Spinnstoffwirtschaft neue Aufgaben in Fülle, Aufgaben wirtschaftlichster Arbeitsweise, steigender Versorgung des umfassenden Binnenmarktes und nachdrücklicher Ausfuhrpflege. An Arbeit mangelt es nicht.

Dr. A. Niemeyer.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben im Jahr 1938:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
Jahr 1938	12,750	30,668	2,036	5,810
Jahr 1937	15,501	36,390	2,037	5,893

EINFUHR:				
Jahr 1938	10,493	19,164	529	1,456
Jahr 1937	13,429	22,940	444	1,130

2. Spezialhandel allein:

AUSFUHR:				
I. Vierteljahr	1,618	4,480	373	1,244
II. Vierteljahr	1,387	3,789	397	1,244
III. Vierteljahr	1,541	4,163	435	1,315
IV. Vierteljahr	1,453	3,974	364	1,108
Jahr 1938	5,999	16,406	1,569	4,911
Jahr 1937	5,689	17,714	1,657	5,305

EINFUHR:				
I. Vierteljahr	576	1,855	22	119
II. Vierteljahr	423	1,303	20	114
III. Vierteljahr	589	1,608	23	120
IV. Vierteljahr	532	1,682	20	116
Jahr 1938	2,120	6,448	85	469
Jahr 1937	2,309	6,735	78	432

Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den elf Monaten Januar—November:

	1938	1937
Seidene Gewebe:	sq. yards	sq. yards
aus Japan	6 979 946	7 386 673
„ Frankreich	4 907 502	4 808 699
„ der Schweiz	1 106 886	1 450 440
„ anderen Ländern	1 022 504	1 139 044
Zusammen	14 016 838	14 784 856

Seidene Mischgewebe:		
aus Frankreich	593 278	676 180
„ Italien	363 010	573 434
„ der Schweiz	187 629	210 916
„ anderen Ländern	889 244	1 575 782
Zusammen	2 033 161	3 036 312

Rayon-Gewebe:		
aus Deutschland	3 401 425	5 202 168
„ Frankreich	1 800 765	1 056 734
„ der Schweiz	1 338 889	1 358 229
„ anderen Ländern	5 754 097	6 672 315
Zusammen	12 295 176	14 269 444

Rayon-Mischgewebe:		
aus Deutschland	1 192 931	1 843 881
„ Frankreich	1 592 873	851 807
„ anderen Ländern	2 235 929	1 375 298
Zusammen	5 021 733	4 070 986

Aus der Praxis der Schiedsgerichte der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Das Rohseiden-Schiedsgericht hatte sich mit einem Streitfall zwischen einem Großhändler-Fabrikanten und einem Seidenhändler zu befassen. Der Käufer hatte beim Händler im Juli letzten Jahres 53 kg Krepp 6fach, Japan exquis 13/15, Lyonerzwirnung zu Fr. 21.25 je kg gekauft. Der aus dieser Seide hergestellte Stoff zeigte zahlreiche Glanzschußstellen, sodaß der Großhändler-Fabrikant seinem Besteller Taravergrütungen in einem größeren Betrage gewähren mußte. Noch vor der Feststellung dieser Fehler, d. h. im August hatte der Großhändler-Fabrikant vom gleichen Händler einen weiteren Posten von 68 kg 8fachen

Krepp 13/15 Japan exquis, prima französische Zwirnung zu Fr. 22.— je kg gekauft. Die von der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich angefertigten Zwirnproben zeigten für diese Ware kein ungünstiges Bild. Bei dem gefärbten Stoff kamen jedoch wiederum zahlreiche Glanzstellen zum Vorschein, sodaß nach Aufarbeitung von 19 kg, der Käufer dem Verkäufer den Rest von 49 kg zur Verfügung stellte und, darüber hinaus, eine Schadenrechnung für die fehlerhaften Stücke einreichte.

Der Käufer vertrat den Standpunkt, daß es sich bei Glanzstellen in solcher Zahl um einen geheimen Fehler handle und überdies grobe Fahrlässigkeit des Zwirners vorliege, für die der Verkäufer aufkommen müsse. Der Verkäufer wiederum erklärte, daß bei dem 6- und 8fachen Krepp gemäß den Bestimmungen der Internationalen Usanzen ein Spezialartikel in Frage komme, der nur zurückgewiesen werden könne, wenn der Fehler auf grober Fahrlässigkeit beruhe, was hier, wie auch die Proben der Seidentrocknungs-Anstalt bewiesen, nicht zutrefte. Es liege aber auch kein geheimer Fehler vor, sodaß der Verkäufer jeder Verantwortlichkeit enthoben sei, umso mehr, als auch die Ware in ihrem ursprünglichen Zustand Veränderungen erfahren habe, womit, wiederum laut Vorschriften der Usanzen, eine Verantwortlichkeit des Käufers dahinfalle.

Das Schiedsgericht, das an die Bestimmungen der Usanzen gebunden ist, verneinte das Vorhandensein eines verborgenen Fehlers, da die jeweiligen neben einer Knüpfstelle auftretende ungenügende Drehung des Zwirnes, sich durch normale Untersuchungen einer Seidentrocknungs-Anstalt feststellen läßt. Damit mußten auch die auf das Vorhandensein eines verborgenen Fehlers im Rohmaterial sich stützenden Ansprüche des Käufers abgewiesen werden. Da jedoch die Glanzstellen im Gewebe tatsächlich auf Mängel in der Zwirnerlei zurückzuführen sind, die unter Umständen auch durch die vorgeschriebenen Untersuchungen durch die Seidentrocknungs-Anstalt in vollem Umfange nicht in Erscheinung treten, dem Käufer aber nicht zugemutet werden könne noch weitergehende Untersuchungen vorzunehmen, so hat das Schiedsgericht, aus Billigkeitsgründen, den Parteien eine Verständigung auf Grund einer vom Verkäufer zu leistenden Entschädigung empfohlen. Die Parteien haben dieser Einladung Folge geleistet und den vom Schiedsgericht festgesetzten Betrag anerkannt.

Schmuggel von Seiden- und Textilwaren in Genf. — Die Genfer Presse wußte schon seit längerer Zeit von einem großen und seit Jahren andauernden Schmuggel zu melden, der durch eine Anzeige aufgedeckt wurde. Die Transportfirma „Rapid Trafic“ in Genf, die einen eigenen Dienst für die Beförderung von Textilwaren aus Paris und Lyon nach Genf besaß, hatte es verstanden, durch Unterschleichen von Paketen, Vertrauensmißbrauch und andere Machenschaften verschiedener Art, die Ware zollfrei, oder zu niedrigeren als den vorgeschriebenen Ansätzen hereinzubringen. Die Postpakete, um die es sich im wesentlichen handelt, wurden alsdann von Genf aus einer zahlreichen Kundschaft in der ganzen Schweiz zugestellt, unter Belastung des normalen Zolles und sogar auch allfälliger Kontingentsgebühren. Den Nutzen aus diesen betrügerischen Handlungen haben also nicht die französischen Absender und die schweizerischen Empfänger der Ware eingesteckt, sondern ausschließlich die Inhaber der Transportfirma. Die Zolldirektion hat für diese Hintergehungen eine Rechnung von über 300 000 Franken gestellt, während die Firma eine Abfindungssumme von 50 000 Franken leisten wollte. Dieses Angebot wurde zurückgewiesen, sodaß die Angelegenheit vor dem Bundes-Strafgericht ihre Erledigung finden wird; dabei kommen als Höchstmaß der Strafe drei Monate Gefängnis in Frage. Neben dem Inhaber werden sich noch zwei weitere, der Firma angehörende Mit-

schuldige vor Gericht zu verantworten haben. Bei der geschmuggelten Ware handelt es sich in der Hauptsache um seidene und kunstseidene Stoffe in zahlreichen kleinen Posten, um seidene und kunstseidene Strümpfe und um Woll- und Posamentierwaren.

Niederlande. Zollerhöhungen. — Die holländischen Kammern haben einer Gesetzesvorlage zugestimmt, durch welche die Regierung ermächtigt wird, gewisse Zollerhöhungen vorzunehmen. Die Regierung beabsichtigt, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, doch ist zurzeit noch nicht bekannt, welche Waren betroffen werden. Man spricht von einer Zollerhöhung von bisher 10 auf 20% vom Wert.

Ceylon. Einfuhrbeschränkungen. — Laut einer Meldung des Schweizer Konsulates in Colombo, verzichtet die Zolldirektion des Landes auf die Einholung von Einfuhrbewilligungen für die der Beschränkung unterworfenen Textilwaren, wenn es sich um Ware aus Ländern handelt, deren Einfuhr die festgesetzten Kontingente nicht erreicht. Diese Voraussetzung trifft vorläufig auf die Schweiz zu. Die Sendungen müssen dagegen nach wie vor von einer Ursprungs-erklärung, wie auch von einem Ausweis über Menge und Kategorie der Ware begleitet sein. Bei Erzeugnissen aus Seide und Kunstseide, sowie aus Baumwolle und Kunstseide, müssen ferner Angaben über die Zusammensetzung und den gewichtsmäßigen Anteil jedes Bestandteiles vorliegen.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Dezember 1938:

	1938 kg	1937 kg	Jan.-Dez. 1938 kg
Mailand	423 650	329 115	3 521 230
Lyon	168 199	166 780	1 794 518
Zürich	20 077	20 444	197 885
Basel	8 686	6 973	70 369
St. Etienne	—	6 853	—
Turin	10 413	13 301	79 898
Como	12 937	12 617	106 995
Vicenza	21 137	16 601	302 324

Schweiz

Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer. — Das Gesetz vom 24. Juni 1938 gilt für die öffentlichen und privaten Betriebe des Handels, der Industrie und des Handwerks, mit Einschluß der Heimarbeit. Die Arbeitnehmer, die in den von diesem Gesetz erfaßten Betrieben beschäftigt werden, müssen das 15. Altersjahr vollendet haben. Von den gesetzlichen Bestimmungen sind ausgenommen die Familienmitglieder der Betriebsinhaber und Personen, die ausschließlich landwirtschaftliche oder häusliche Dienste verrichten. Kinder, die das 13. Altersjahr vollendet haben, dürfen für Bo-

tengänge und überdies, im Handel, für leichte Hilfsarbeiten verwendet werden. Kinder, die das 14. Altersjahr vollendet haben, können während lang andauernden, über das übliche Ferienmaß hinausgehenden gesetzlichen Unterbrechungen des Schulbesuches auch in anderen Betrieben zu leichten Hilfsarbeiten herangezogen werden. Die dem Gesetz unterstellten Betriebe haben ein Verzeichnis zu führen, in welchem alle beschäftigten Personen unter 18 Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums ersichtlich sind.

In diesem Zusammenhang wird Artikel 70, Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen ist Kindern, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht gestattet. Behördliche Ausnahmegewilligungen bleiben vorbehalten.“

Ferner wird Artikel 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes gelten die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen vom vollendeten 15. Altersjahr an, die in einem öffentlichen oder privaten Betrieb arbeiten, um einen bestimmten unter das Gesetz fallenden Beruf zu erlernen.“

Die Durchführung des Gesetzes liegt den Kantonen ob. Der Bundesrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer auf den 1. März 1940 festgesetzt.

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat Dezember 1938 wurden behandelt:

Seidensorten	Franz. Levante, Adrianopol, Tussah etc.	Italienische	Canton	China weiß	China gelb	Japan weiß	Japan gelb	Total	Dezember 1937
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	971	1,881	—	122	103	1,406	—	4,483	6,017
Trame	160	86	—	410	—	4,162	—	4,818	2,822
Grège	331	31	—	1343	—	7,515	609	9,829	11,542
Crêpe	—	64	—	—	—	883	—	947	63
Rayon	—	—	—	—	—	—	—	153	—
Crêpe-Rayon	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1,462	2,062	—	1,875	103	13,966	609	20,230	20,444
Sorte	Titrierungen		Zwirnung	Stärke u. Elastizität	Stoffmuster	Abkochungen	Analysen	Rohbaumwolle kg 7.— Baumwollgarn „ 3.— Der Direktor: Müller.	
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.		
Organzin	77	2,100	44	48	—	7	7		
Trame	42	870	39	12	—	13	20		
Grège	134	4,980	—	3	—	15	—		
Crêpe	—	—	6	1	—	—	6		
Rayon	28	303	11	9	—	—	—		
Crêpe-Rayon	11	258	22	35	—	—	3		
	292	8,511	122	108	32	35	36		